

Zusammenfassung der Tarifbeschlüsse 2023

„Starkes soziales Signal, wichtig für Tariflandschaft!“

Mit dem Tarifbeschluss vom 15. Juni 2023 steigen die Gehälter von rund 700.000 Mitarbeitenden in 25.000 zur Caritas gehörenden Einrichtungen und Diensten – zeitlich und in der Höhe wie in der Tarifrunde des Öffentlichen Dienstes.

Nach dem ersten Teil der Tarifrunde, im Dezember 2022, in der die Inflationsausgleichsprämie beschlossen wurde, war dies der zweite Teil der Tarifrunde in der Caritas. Weitere Elemente wurden in einem dritten Beschluss im Oktober 2023 gefasst.

In dieser ak.mas Info sind alle Beschlüsse aus der Tarifrunde 2023 sowie zur Inflationsausgleichsprämie zusammengefasst.

Alle Informationen und Dokumente zur Tarifrunde 2023 finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.akmas.de/tarif/tarifrunde-2023

Beschlusstexte der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie weitere Infos oder Arbeitshilfen der Caritas ak.mas finden Sie in der Dokumenten-Bibliothek auf unserer Internetseite:

www.akmas.de/service/dokumente

Inhalt

	Seite
Allgemeine Tarifrunde	3
Dynamische Zulagen und Gehaltsbestandteile	3
Auszubildende und Schüler/innen	4
Besonderheit S 9	4
Besonderheiten in der Region Ost	5
Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte	5
Inflationsausgleichsprämie	6
Besondere Regelung für Auszubildende	6
Inflationsausgleichsprämie und Altersteilzeit	7
Weitere Veränderungen	
Krankenpflege	7
Stufenvorweggewährung zur Personalsicherung	7
Höhere Zulagen oder Zuschläge durch Dienstvereinbarung	8
Stufenmitnahme beim Tabellenwechsel, Anlagen 31 bis 33	8
Mitnahme Stufenlaufzeit	8

Allgemeine Tarifrunde

(alle Berufsgruppen und Auszubildende, außer Ärztlicher Dienst und Lehrkräfte)

Die Gehälter für gut 650.000 Mitarbeitende in der Caritas steigen ab dem 1. März 2024.

Abweichender Zeitpunkt in der Region Ost, siehe Kapitel unten!

Die Tabellenentgelte erhöhen sich zunächst um einen Sockelbetrag von 200 Euro und dieser Wert um weitere 5,5 Prozent. Der Mindestbetrag der Erhöhung muss 340 Euro betragen.

Beispiel 1:

altes Tabellenentgelt (fiktiv) 3.000 Euro, bei 80-Prozent-Teilzeitstelle 2.400 Euro

1. 3.000 Euro plus 200 Euro Sockelbetrag = 3.200 Euro
2. 3.200 Euro plus 5,5 Prozent = 3.376 Euro neues Tabellenentgelt
(376 Euro Erhöhung liegt 36 Euro über dem Mindestbetrag)
3. 80% des neuen Tabellenentgelts = 2.700,80 Euro
entspricht einer Gehaltssteigerung von ca. 12 Prozent

Beispiel 2:

altes Tabellenentgelt (fiktiv) 2.500 Euro, bei 100-Prozent-Vollzeistelle

1. 2.500 Euro plus 200 Euro Sockelbetrag = 2.700
2. 2.700 Euro plus 5,5 Prozent = 2.848,50 Euro neues Tabellenentgelt
(348,50 Euro liegt 8,50 Euro über dem Mindestbetrag)
entspricht einer Gehaltserhöhung von ca. 14 Prozent

Beispiel 3:

altes Tabellenentgelt (fiktiv) 2.200 Euro, bei 100-Prozent-Vollzeitstelle

1. 2.200 Euro plus 200 Euro Sockelbetrag = 2.400 Euro
2. 2.400 Euro plus 5,5 Prozent = 2.532 Euro
(332 Euro = 8 Euro unter Mindestbetrag, daher Anhebung auf 340 Euro!)
3. 2.532 Euro plus Anhebung 8 Euro = 2.540 Euro neues Tabellenentgelt
entspricht einer Gehaltssteigerung von ca. 15 Prozent

Dynamische Zulagen und sonstige Vergütungsbestandteile

Neben der Erhöhung der Grundvergütung werden folgende dynamische Zulagen und Gehaltsbestandteile ab dem 1. März 2024 **in allen Regionen** um 11,5 Prozent erhöht.

- Pflegezulage, Anlagen 31 und 32
- Stundenentgelte, Anlagen 31 und 32
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung aus den Überleitungsregelungen Anhang F Anlage 31 und Anhang G Anlage 32
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung in Anlage 33

- Kinderzulage für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, deren Dienstverhältnis vor dem Juli 2008 bestanden hat, Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1
- Einsatz im Rettungsdienst
- Besitzstandszulagen wegen Wegfall des Ortszuschlags, Anlage 1b
- Vergütungsgruppenzulage, Anlage 2d
- Zuschläge für Nachtarbeit und an Samstagen (Anlage 6a) für Anlagen 2, 2d, 2e
- Urlaubsgeld, Anlagen 2, 2d und 2e (für Auszubildende s.u.)
- Zulage für Betreuungskräfte in der ambulanten und stationären Pflege (Vergütungsgruppe 10 Nr. 18 und Nr. 19 der Anlage 2 AVR)

Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 der AVR erhöht sich zum 1. März 2024 (bzw. zum 1. Januar 2025 in der Region Ost) das **Wertguthaben der Altersteilzeit** im Blockmodell um 11,5 Prozent.

Auszubildende und Schüler/innen

Die Vergütungen für Auszubildende und Schüler/innen nach Anlage 7 AVR steigen **in allen Regionen** ab dem 1. März 2024 um 150 Euro.

Für die Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf, in dem Mitarbeitende nach der AVR einen **Anspruch auf Urlaubsgeld** haben (Berufe nach Anlagen 2, 2d, 2e), erhöht sich zum 1. März 2024 das Urlaubsgeld um 11,5 Prozent; es nimmt damit an der Tarifrunde 2023 teil. Das Urlaubsgeld beträgt hier künftig 291,65 Euro. Diese Regelung findet sich in Anlage 14 § 7 Absatz 1 Buchstabe c.

Besonderheit S 9

Die Werte der Entgeltgruppe S 9 waren in der Vergangenheit identisch mit denen der S 8b. Ab dem 1. Oktober 2024 werden die Werte der Entgeltgruppe S 9 erhöht. Auch die (neuen) Werte der S 9 erhöhen sich um die Entgeltsteigerung, die bis zum 30. September 2024 beschlossen werden. Sie nehmen also bereits vor dem 1. Oktober 2024 an den bis dahin erfolgenden allgemeinen Entgeltanpassungen teil!

Neue Tabelle S 9, gültig ab dem 1. März und Oktober 2024:

In Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 <i>alt</i>	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.178,84	4.446,86
S 9 ab 1. März 2024	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 9 ab 1. Okt. 2024	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60

Besonderheiten in der Region Ost

Die Gehälter im Gebiet der Regionalkommission Ost steigen – mit Ausnahme der Gehälter nach Anlage 30 AVR – anders an als in den übrigen Regionen. Hier gilt noch immer der **Eckpunktebeschluss vom Dezember 2019** mit einer Kompensation für die um zehn Monate zeitlich verzögerte Tarifumsetzung.

Danach gilt für die Region Ost ab dem 1. Januar eines Jahres immer das Tabellenentgelt, das zum 1. Juli des Vorjahres als mittlerer Wert des Bundes festgesetzt wurde – zuzügliches eines Aufschlags, der zwischen AVR-Anlagen variiert und von Jahr zu Jahr etwas ansteigt.

- Am 1. Januar 2024 betragen die Tabellenentgelte 101 bis 102,5 Prozent* des mittleren Werts des Bundes vom Juli 2023
- Ab dem 1. März 2024 steigen die dynamischen Zulagen und sonstigen Vergütungsbestandteile um 11,5 Prozent
- Ab dem 1. März 2024 steigen auch die Ausbildungsvergütungen um 150 Euro
- **Ab dem 1. Januar 2025** kommt es durch die Tarifrunde 2023 zu einem Anstieg auf 102 bzw. 102,5 Prozent des mittleren Werts des Bundes vom Juli 2024, in dem die aktuelle Tarifrunde enthalten ist. Zur Berechnung, vgl. Seite 3.

Die bisher schon vorgesehene Kompensation für die verzögerte Umsetzung war angesichts der hohen Tarifsteigerung 2023 zu gering. Am 26. Oktober 2023 hat die Regionalkommission Ost daher einen weiteren Ausgleich beschlossen:

Mitarbeitende nach den AVR-Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 erhalten in den kommenden drei Jahren **insgesamt fünf zusätzliche Urlaubstage**: zwei im Jahr 2024, zwei im Jahr 2025 und einen im Jahr 2026.

* nähere Informationen erhalten Sie unter www.akmas.de/regionen/ost

Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte

Die Tabellenentgelte für die rund 30.000 Ärztinnen und Ärzte an den zur Caritas gehörenden Kliniken steigen ab August 2023* um 4,8 und ab April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Die Stundenentgelte für Bereitschaftsdienst sowie der Zuschlag für Einsätze im Rettungsdienst steigen ab Juli 2023 um 4,8 und ab April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Für die Ärztinnen und Ärzte bei der Caritas wurde bereits im Dezember 2022 eine Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 Euro** für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen.

* Abweichungen zur Tarifeinigung an den kommunalen Kliniken zwischen Marburger Bund und VKA: Hier steigen die Tabellenentgelte ab 1. Juli 2023.

** Abweichungen zur Tarifeinigung an den kommunalen Kliniken zwischen Marburger Bund und VKA: Hier beträgt die Inflationsausgleichszahlung 2.500 Euro insgesamt.

Inflationsausgleichsprämie

Die Bundeskommission hat bereits im Dezember 2022 eine Inflationsausgleichsprämie für alle Mitarbeitenden in Höhe von 3.000 Euro beschlossen.

Die Prämie gibt es für Mitarbeitende, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32 und 33 eingruppiert sind.

Die Auszahlung soll in der Regel in zwei Raten zum Juni 2023 und Juni 2024 erfolgen. Über Dienstvereinbarungen vor Ort können aber auch andere Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden; die Summe aber bleibt.

Die Höhe der Prämie von insgesamt 3.000 Euro bezieht sich auf eine Vollzeitstelle.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Prämie entsprechend des Stundenumfangs, beträgt aber mindestens 500 Euro.

Die Inflationsausgleichsprämie wird entsprechend der vom Gesetzgeber bis zum Ende 2024 vorgesehenen Möglichkeit für steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämien gezahlt (§ 3 Nr. 11c EstG).

Besondere Regelung für Auszubildende

Auszubildende und Schüler/innen nach Anlage 7 AVR erhalten eine Inflationsausgleichsprämie von zwei mal 500 Euro (jeweils im Juni 2023 und Juni 2024) sowie zusätzlich in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 jeweils 100 Euro.

Voraussetzung ist, dass sie an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Wichtige Hinweise

Die Bundeskommission hat in Anlage 1c AVR klargestellt, dass die Inflationsausgleichsprämie **pro Dienstverhältnis** zu zahlen ist, nicht pro Person!

Haben Mitarbeitende bei früheren Arbeitgebern bereits eine Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes bezogen, haben sie trotzdem bei einer neuen Arbeitsstelle Anspruch auf eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie.

Üben jedoch Mitarbeitende im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt die Steuerbefreiung nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt.

Die Steuer- und Abgabenfreiheit der Inflationsausgleichsprämie besteht auch bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses fort!

Inflationsausgleichsprämie und Altersteilzeit

Wer im Blockmodell der Altersteilzeit arbeitet (Anlage 17a AVR), erhält in der aktiven Phase die Hälfte des Gehalts; die andere Hälfte fließt in ein Wertguthaben ein, das in der Freistellungsphase ausgezahlt wird. Dieses Wertguthaben nimmt wie die Gehälter auch an den Tarifrunden teil, § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a.

Die Bundekommission hat in der Anmerkung zu § 7 klargestellt, dass das Wertguthaben **zeitgleich mit der Umsetzung der Tarifrunde 2023 in den Regionen** um 11,5 Prozent erhöht wird.

Dies bedeutet, dass das Wertguthaben der Mitarbeitenden nach AVR-Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 in der Region Ost zum 1. Januar 2025 und in allen anderen Regionen zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent steigt.

Das **Wertguthaben der Mitarbeitenden nach Anlage 30** steigt in allen Regionen zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Weitere Veränderungen

Krankenpflege

In die Entgeltgruppe P 8 der Anlage 31 wird eingruppiert, wessen Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 (Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit) heraushebt.

Als „besondere Schwierigkeit“ sind nun auch Tätigkeiten in einer Stroke-Unit, einer Intermediate-Care-Station und in begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) ergänzt

Stufenvorweggewährung zur Personalsicherung

Wenn es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitenden ein um bis zu zwei Stufen (Anlagen 31 bis 33) bzw. um bis zu drei Stufen (Anlagen 2, 2d, 2e) höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden.

Ist die vorletzte Stufe oder die Endstufe einer Entgeltgruppe bereits erreicht, kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe gewährt werden.

Bei Einstellungen gilt nun auch für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d und 2e, dass bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren die Einstellung in die Stufe 2 erfolgt. Bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Darüber hinaus kann die Zeit der vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Diese Regelung galt bereits entsprechend für die Anlagen 31 bis 33.

Diese Vorweggewährung von Entgeltstufen bietet Einrichtungen die Möglichkeit, bei Personalmangel oder etwa in Ballungsräumen mit höheren Lebenshaltungskosten mit dem Angebot höherer Gehälter zu reagieren. Die Stufenvorweggewährung kann zeitlich befristet erfolgen und ist überdies widerrufbar.

Höhere Zulagen oder Zuschläge durch Dienstvereinbarung

Für Mitarbeitende in den Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 können per Dienstvereinbarung Zeitzuschläge für **Dienste zu ungünstigen Zeiten** erhöht werden. Dies sind die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, im Nachtdienst oder an Samstagen im Spätdienst.

Ebenso können durch Dienstvereinbarungen für die **freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste** Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

Stufenmitnahme beim Tabellenwechsel, Anlagen 31 bis 33

Wechseln Mitarbeitende, die in einer der Anlagen 31 bis 33 eingruppiert sind, in eine der anderen Anlagen 31 bis 33, so geschieht dies nun unter Mitnahme der bis dahin erreichten Entgeltstufe.

Bislang war eine gleiche Stufenzuordnung nur bei höherer oder niedrigerer Eingruppierung in derselben Entgelttabelle (AVR-Anlage) geregelt. Die Bundeskommission hat die stufengleiche Eingruppierung bei Tabellenwechsel in einer neuen Anmerkung zum § 14 Absatz 4 der Anlagen 31 und 32 bzw. § 13 der Anlage 33 der AVR geregelt.

Mitnahme Stufenlaufzeit

Neue Beschäftigte, die zuvor in anderen Einrichtungen der Caritas, der katholischen Kirche oder der Diakonie gearbeitet haben, hatten bisher schon einen Anspruch darauf, dass die Zeit ihrer Beschäftigung bei der Stufenzuordnung voll angerechnet wurde.

Diese Regelung wurde nun erweitert: Ab sofort wird bei der Stufenzuordnung auch die zuletzt zurückgelegte Stufenlaufzeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. Die neue Regelung findet sich in Abschnitt III A § 3 Anlage 1 AVR, §13 Absatz 2a in den Anlagen 31 und 32 AVR sowie in § 11 Absatz 2a Anlage 33 AVR.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Oliver Hölters (Vorstand Mitarbeiterseite)

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas
Facebook @ak.mas.caritas
Telegram t.me/akmas_caritas

